

99010036020000, 99010036020000

# Verlängerung einer ICT-Karte beantragen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/410055951/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010036020000, 99010036020000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung einer ICT-Karte beantragen
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung einer ICT-Karte beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abordnungsschreiben, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, Ausländische Unternehmen, Intra Corporate Transfer, Spezialist, Niederlassung in Deutschland, Arbeit, Führungskraft, Unternehmensinterner Transfer, Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, Entsendung, ICT Card, Erwerbstätigkeit, Arbeitserlaubnis, Nicht-EU-Unternehmen, europaweite Arbeitsmobilität, Job, Außereuropäischer Unternehmenssitz, Beruf, Arbeitsvertrag im Ausland, Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, Grenzüberschreitende Tätigkeit, Beschäftigung, Aufenthalt länger 90 Tagen,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Fortsetzung, Trainee, Bundesagentur für Arbeit
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Aufenthaltstitel (010)
<b>Verrichtungskennung</b>	Verlängerung (020)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
<b>Lagen Portalverbund</b>	Einwanderung (1080100), Personal einstellen (2030200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	02.03.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_10a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_10a.html</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32014L0066&amp;from=EN">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32014L0066&amp;from=EN</a>
<b>Teaser</b>	Sie können die Verlängerung Ihrer ICT-Karte beantragen, wenn Sie weiterhin als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in Deutschland tätig sein möchten und die Höchstfristen für die Geltung der ICT-Karte noch nicht ausgeschöpft wurden.
<b>Volltext</b>	Sie können eine ICT-Karte verlängern, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in einer deutschen Niederlassung Ihres Unternehmens fortsetzen wollen.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Grundsätzlich erfordert die Verlängerung Ihrer

## Modul

## Sachverhalt

ICT-Karte die Vorlage der gleichen Unterlagen wie bei der Ersterteilung:

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
- Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Arbeitsvertrag und ggf. Abordnungsschreiben des Arbeitgebers
- Nachweise über Ihre Qualifikationen (zum Beispiel Hochschulzeugnis, Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung)
- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung, Mietvertrag)
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz
- Aktuelle Meldebescheinigung

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

## Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen Sie für die Verlängerung Ihrer ICT-Karte dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung erfüllen, das heißt:

- Ihr Unternehmen bzw. Ihre Unternehmensgruppe hat seinen Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union und möchte Sie weiterhin als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in einer Niederlassung in Deutschland beschäftigen.
- Sie können einen für die Dauer des weiteren Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweisen.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat der weiteren Ausübung der Beschäftigung zugestimmt (die Zustimmung wird durch die Ausländerbehörde eingeholt) oder es besteht eine Befreiung vom Zustimmungserfordernis für die angestrebte Tätigkeit.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.</li> <li>• Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 96,00 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten</li> <li>• 93,00 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von über drei Monaten</li> </ul> <p>Für die Ausstellung der ICT-Karte in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.</li> <li>• Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.</li> <li>• Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).</li> <li>• Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der neuen ICT-Karte (Ausstellung erfolgt in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels, kurz: eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen. Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der ICT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die Abholung muss grundsätzlich persönlich erfolgen.</li> <li>• Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>ca. 6 Wochen bis 8 Wochen (etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung der neuen ICT-Karte durch die Bundesdruckerei)</p>
<b>Frist</b>	<p>Antragsfrist: Die Verlängerung sollte spätestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf Ihrer aktuellen ICT-Karte beantragt werden. Geltungsdauer: Die ICT-Karte wird für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt (1-3</p>

## Modul

## Sachverhalt

Jahre). Der Aufenthalt darf bei Führungskräften und Spezialisten jedoch 3 Jahre und bei Trainees 1 Jahr nicht überschreiten. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Höchstdauer des Transfers erreicht wurde.

## weiterführende Informationen

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/arbeitshinweise-umsetzung-aufenthaltsrechtliche-richtlinien-zur-arbeitsmigration.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1--](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/arbeitshinweise-umsetzung-aufenthaltsrechtliche-richtlinien-zur-arbeitsmigration.pdf?__blob=publicationFile&v=1--)  
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Arbeit/ICT/ict-node.html;jsessionid=E400C735F79684996D7AD30F9473968D.internet532>  
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetICT/mobilitaet-ict-node.html>  
<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen>

## Hinweise

Es gibt folgende Hinweise:

- Die für den Transfer einschlägige ICT-Richtlinie 2014/66/EU wird mit Ausnahme von Dänemark und Irland in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt. Eine Einreise nach Dänemark und Irland ist mit einer ICT-Karte daher nicht möglich.
- Ein persönliches Erscheinen in der Behörde ist erforderlich.
- Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
- Alle gegenüber der Ausländerbehörde getätigten Angaben sollten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sein, damit das Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeitet werden kann.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für die Betroffenen von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
- Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p>ist nicht rechtsverbindlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe.</li> <li>• Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ICT- Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer Verlängerung</li> <li>• Eine ICT-Karte kann verlängert werden, wenn die Entsendung einer ausländischen Arbeitskraft in eine deutsche Niederlassung eines außereuropäischen Unternehmens fortgesetzt werden soll.</li> <li>• Die Verlängerung ist nur möglich, wenn die Höchstgeltungsdauer der ICT-Karte noch nicht ausgeschöpft wurde: bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre; bei Trainees ein Jahr.</li> <li>• Für die Verlängerung sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung zu erfüllen</li> <li>• Die Bundesagentur für Arbeit muss der weiteren Ausübung der Beschäftigung in der Regel zustimmen (Zustimmung wird durch Ausländerbehörde eingeholt).</li> <li>• Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	Zuständig ist die Ausländerbehörde im Wohnsitz der antragstellenden Person.
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	Die Antragsstellung ist grundsätzlich formlos möglich.
Ursprungportal	Verlängerung einer ICT-Karte beantragen, Applying for an ICT card extension